Gz.: 41-437/2019

Bestandteil des Bescheides
des Landratsamtes Wunsiedel
i. Fichtelgebirge vom 13.7.21
Gz: 41 - 437/2019

LANDRATSAMT WUNSIEDEL i. FICHTELGEBIRGE · BAYERN

| | |
|---|---|
| Bauherr | **ZV Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg Schaumbergstraße 14,95032 Hof** |
| Grundstück | **Gemeindefrei, Großer Kornberg ~** |
| Gemarkung | **Martinlamitzer Forst-Nord, Martinlamitzer Forst-Süd** |
| Flurnummer | **63 21 32** |
| Art | Bauantrag |
| Vorhaben | **Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours** |

# VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

I.

Mir/Uns ist Folgendes bekannt:

Gemäß § 35 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) darf eine Baugenehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das oben angeführte Bauvorhaben (Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours auf dem/den Grundstück/en Fl.Nr./Fl.Nrn. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und Fl.Nr./Fl.Nrn. 21 und 32 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd) nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und sämtliche Bodenversiegelungen beseitigt werden.

Eine dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Nutzung erkennbar aufgegeben worden ist.
- das Bauvorhaben abweichend zur Baugenehmigung in rechtswidriger Weise genutzt wird.
- das Bauvorhaben durch äußere Ereignisse soweit beschädigt oder zerstört wird, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung offensichtlich nicht mehr möglich ist.

II.

Für diesen Fall verpflichte/n ich/wir mich/uns daher, innerhalb von drei Monaten alle baulichen Anlagen und sämtliche Bodenversiegelungen vollständig/erdgleich auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf nicht genehmigungspflichtige oder nicht genehmigte bauliche Anlagen und Bauteile.

III.

Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung

- stimme/n ich/wir zusätzlich einer aufschiebend-bedingten Rückbauverpflichtung im Baugenehmigungsbescheid zu.

IV.

Soweit für dieses Bauvorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen zur Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung des Bauvorhabens erteilt werden, bleibt diese Rückbauverpflichtung im Zweifel unberührt und erstreckt sich auf das Vorhaben in der geänderten Ausführung.

V.

Diese Rückbauverpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, den Rechtsnachfolger über diese Rückbauverpflichtung zu unterrichten und den Rechtsnachfolger wiederum zur Weitergabe zu verpflichten.

~~Wunsiedel~~ Hof, den 30.10.19

(Bauherr) Dr. Oliver Bär
Landrat

(weitere Bauherren)

Hinweis:
Es müssen sämtliche Bauherren bzw. sämtliche Mitglieder der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – GbR – unterschreiben.

VI.

Als Eigentümer des/der Baugrundstückes/e Fl.Nr./Fl.Nrn. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und Fl.Nr./Fl.Nrn. 21 und 32 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd ist mir/uns die oben genannte Rückbauverpflichtung bekannt. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns unwiderruflich, den Rückbau des o. a. Bauvorhabens unter den genannten Voraussetzungen zu dulden. Diese Duldungspflicht gilt auch für den Rechtsnachfolger. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, den Rechtsnachfolger über diese Duldungspflicht zu unterrichten bzw. diesen zur Weitergabe zu verpflichten.

Selb, 13.11.2019

BAYERISCHE STAATSFORSTEN
Nachhaltig Wirtschaften.
BAYERISCHE STAATSFORSTEN - AöR
Forstbetrieb Selb
Wunsiedler Str. 21 • 95100 Selb
Telefon +49 9287 9932-0
Fax +49 9287 9932-40
info-selb@bayerf.de • www.bayerf.de

(Eigentümer)

(weiterer Eigentümer)

Hinweis:
Es müssen sämtliche Eigentümer lt. Grundbucheintrag unterschreiben.